Schulordnung der Waldorfschule Ostholstein

Die Waldorfschule in Ostholstein versteht sich als eine Einrichtung, die die Persönlichkeitsentwicklung jedes einzelnen Schülers fördert. Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht, sich in einer wertschätzenden, gesunden, sicheren und lernfördernden Umgebung aufzuhalten.

§1 Grundsätze des Miteinanders

(1) Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind dazu aufgefordert, in Wort und Tat für ein auskömmliches Miteinander zu sorgen.

(2) Jede Form von Diskriminierung und Gewalt wird nicht toleriert, sei es in Tat, Äußerung oder Schrift.

§2 Pflichten der Schülerinnen und Schüler

(1) Zu den unterrichtlichen Pflichten gehören insbesondere Pünktlichkeit, Aufmerksamkeit und die Erledigung der Hausaufgaben.

(2) Ältere Schülerinnen und Schüler haben eine Vorbildfunktion.

(3) Den Anweisungen der Lehrerschaft, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung sowie des Hausmeisters ist Folge zu leisten.

(4) Die Beschlüsse des Kollegiums zum Verhalten im Unterricht und zum sonstigen Schulleben sind bindend.

§3 Umgang mit Schuleigentum

(1) Die Gebäude, das Mobiliar, die Unterrichtsmaterialien sowie das gesamte Schulgelände sind mit Sorgfalt zu behandeln und stets sauber zu halten.

(2) Für entstandene Schäden übernimmt der Verursacher die volle Haftung.

(3) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, den ihnen zugewiesenen Putzdienst sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen.

§4 Nutzung digitaler Endgeräte

§4.1 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Schule.

§4.2 Verbot digitaler Endgeräte in den Klassen 1 bis 4

(1) In den Klassen 1 bis 4 ist das Mitführen und Benutzen digitaler Endgeräte, insbesondere Smartphones, Smartwatches, Tablets und Laptops, untersagt.

§4.3 Handhabung digitaler Endgeräte in den Klassen 5 bis 12

(1) Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 12, die ein Smartphone mit zur Schule bringen, sind verpflichtet, dieses während der gesamten Schulzeit in einer von der Schule ausgegebenen Handytasche aufzubewahren.

(2) Es steht den Schülerinnen und Schülern frei, auf das Mitbringen eines Smartphones zu verzichten.

§4.4 Verbot der Nutzung außerhalb der Handytasche

(1) Das Mitführen oder Benutzen eines Smartphones außerhalb der verschlossenen Handytasche während der Schulzeit ist untersagt.

§4.5 Ausnahmen

(1) Sonderregelungen gelten für die Schülervertretung (während der SV-Treffen), Techniker (während der Arbeit im Sophie-Stinde-Haus oder in der Turnhalle), Hausmeister, Handwerker, das Kollegium sowie weitere Mitarbeiter der Waldorfschule.

(2) Ebenfalls ausgenommen sind Geräte für gesundheitliche Überwachung, wie z. B. medizinisch notwendige Wearables oder implantierbare Geräte, deren Nutzung aus gesundheitlichen Gründen erforderlich und genehmigt ist.

§4.6 Konsequenzen bei Verstößen

(1) Bei einem Verstoß erfolgt zunächst ein Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler sowie den Eltern, verbunden mit einer Missbilligung und einer Reinigungsarbeit im Stufenhaus unter der Woche.

(2) Bei wiederholtem Verstoß wird eine schriftliche Abmahnung ausgesprochen.

(3) Nach der dritten schriftlichen Abmahnung wird ein Schulverweis ausgesprochen.

§4.7 Nutzung digitaler Endgeräte auf dem Schulgelände

(1) Die Verwendung digitaler Endgeräte ist auf dem gesamten Schulgelände, inklusive des Parkplatzes, grundsätzlich untersagt. Eine Ausnahme hiervon besteht lediglich im Rahmen von Sonderveranstaltungen.

(2) Nach Schulschluss dürfen wichtige Telefonate nur in der von der Schule ausgewiesenen Handyzone (befindet sich bei dem Parkplatz hinten Richtung Straße bzw. Zebrastreifen) geführt werden.

§5 Verhalten auf dem Schulgelände

(1) Das Werfen von Schneebällen und das Entzünden von Feuer sind nicht gestattet.

(2) Der Parkplatz gehört zum Schulgelände. Das gesamte Schulgelände ist Privatgelände.

(3) Das Schulgelände darf erst nach Unterrichtsschluss verlassen werden. Ein Aufenthalt danach geschieht auf eigene Verantwortung.

(4) Autos sind ausschließlich auf dem Parkplatz abzustellen. Die hintere Einfahrt ist Lieferverkehr vorbehalten. Das Halten im Kreisel ist untersagt.

§6 Anträge und Krankmeldungen

(1) Urlaubsanträge bis zu drei Tagen sind an den/die Klassenlehrer/in oder Tutor/in zu richten. Bei längeren Urlaubszeiten ist der Verwaltungsrat zuständig.

(2) Krankmeldungen der Schülerinnen und Schüler sind grundsätzlich bis spätestens 7.30 Uhr im Büro bei Frau Burghoff einzureichen. Spätestens bis 8.00 Uhr müssen diese jedoch in jedem Fall gemeldet sein.

§7 Disziplinarische Maßnahmen

(1) Geringe Vergehen werden durch den jeweiligen Lehrer durch pädagogisch wirkende Maßnahmen geahndet.

(2) Bei größeren Vergehen wird ein schriftlicher Verweis erteilt. Dieser wird mit anderen Lehrkräften abgestimmt und der Schulführungskonferenz (vertreten durch den Verwaltungsrat) mitgeteilt.

(3) Vergehen, die eine Kündigung des Schulvertrages rechtfertigen, werden durch die Schulführungskonferenz entschieden.

(4) Bei einem schriftlichen Verweis oder einer Kündigung des Schulvertrages werden die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler sowie die Sorgeberechtigten zu einem Gespräch eingeladen, welches protokolliert wird. Die schriftliche Mitteilung einer Kündigung erfolgt durch den Vorstand.

§8 Waffen und Drogen

(1) Das Mitführen, der Konsum sowie das Handeln mit Drogen jeglicher Art, einschließlich illegaler Substanzen und nicht verschreibungspflichtiger Medikamente zum Zweck des Missbrauchs, sind auf dem gesamten Schulgelände sowie bei schulischen Veranstaltungen strikt verboten.

(2) Das Mitführen, der Besitz sowie der Gebrauch von Waffen jeder Art, auch Repliken oder Spielzeugwaffen, sind auf dem Schulgelände und bei allen schulischen Veranstaltungen untersagt.

(3) Verstöße gegen dieses Verbot führen zu sofortigen disziplinarischen Maßnahmen bis hin zum Ausschluss von der Schule. Die Schulführungskonferenz entscheidet über das weitere Vorgehen.

(4) Die Schule behält sich vor, bei Verdacht auf Verstöße die zuständigen Behörden einzuschalten.